

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/10 B

L 5 KR 36/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 568/06 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter D r. H a u c k und
die Richterin D r. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. November 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger betreibt in K. ein Taxiunternehmen. Wie die beklagte AOK war er Partner des "Rahmenvertrag(s) über die Durchführung von Krankenfahrten im Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr" vom 1.3.1995, kündigte aber seine Vertragspartnerschaft zum 31.12.2002. Er ist mit seiner Klage auf Vergütung von Krankenfahrten für Versicherte der Beklagten in Höhe von insgesamt 12 086 Euro in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, der Teilanspruch in Höhe von 233,02 Euro für drei Fahrten im Jahre 2002 scheitere daran, dass eine grundsätzlich bereits vor Fahrtantritt erforderliche ärztliche Verordnung gefehlt habe und die vorgelegte nachträgliche Bescheinigung der Erforderlichkeit nicht ausnahmsweise ausgereicht habe. Für die Vergütung der Krankentransporte im Jahr 2003, die keine Notfälle betroffen hätten, fehle es an der vertraglichen Grundlage, welche die abschließende Regelung des § 133 SGB V voraussetze (*Urteil vom 19.11.2009*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil, da er der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beimisst.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Der Kläger richtet sein Beschwerdevorbringen an diesen Anforderungen nicht aus. Er formuliert zwar folgende Rechtsfrage:

"Haben Taxiunternehmer, die gemäß § 22 PBefG der Beförderungspflicht unterliegen, für ärztlich verordnete Krankenfahrten einen Zahlungsanspruch gegen die Krankenkasse, wenn ein unmittelbarer Zahlungsanspruch, der sich aufgrund

eines gem. § 133 Abs. 1, III SGB V geschlossenen Rahmenvertrages ergeben würde, aufgrund fehlender Mitgliedschaft entfällt?"

- 6 Der Kläger erfüllt mit seinem Vorbringen die Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache indessen nicht. Er legt für die Vergütungsansprüche aus dem Jahr 2002 schon nicht dar, dass die von ihm formulierte Rechtsfrage überhaupt entscheidungserheblich sein kann, zumal das LSG von einer in diesem Zeitraum bestehenden Vertragspartnerschaft des Klägers ausgegangen ist.
- 7 Für die Vergütungsansprüche im Jahr 2003 legt der Kläger jedenfalls nicht die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage hinreichend dar. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt nämlich, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt" ist (*vgl. zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, Leits 1 und S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist. Daran fehlt es hier. Der Kläger erkennt zwar, dass § 133 SGB V nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (*BSGE 85, 110 = SozR 3-2500 § 60 Nr 4*) die Vergütung von Krankentransporten abschließend regelt mit der Folge, dass - abgesehen von hier nicht betroffenen Notfällen - kein Vergütungsanspruch ohne vertragliche Grundlage besteht. Der Kläger legt aber nicht dar, dass die Rechtsfrage dennoch klärungsbedürftig geblieben ist. Mit seinem Hinweis auf einen abweichenden Sachverhalt, da "grundsätzlich vertragliche Beziehungen in Form eines Rahmenvertrages existieren und Taxifahrer einer gesetzlich angeordneten Beförderungspflicht unterliegen", verdeutlicht er nicht, wieso sich der vom BSG in seiner Rechtsprechung beurteilte Sachverhalt wesentlich von dem vorliegenden unterscheiden soll, obwohl in beiden Fällen - dem vom BSG entschiedenen und dem vorliegenden - Versicherte die Transportmittel benutzen und nach den rechtlichen Vorgaben die festgelegten Transportkosten grundsätzlich selbst zu tragen haben.
- 8 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

